

2411/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.07.2001

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen vom 10. Mai 2001, Nr. 2428/J, betreffend „Einlagerung von Rindfleisch aufgrund der europäischen BSE - Krise“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist klarzustellen, dass die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch Interventionsmaßnahmen nur für Fleisch von männlichen Rindern (Jungtiere und Ochsen) vorsieht. Im Herbst 2000 kam es aufgrund des Auftretens von BSE - Fällen zu einem drastischen Verbrauchseinbruch. Aus diesem Grund wurde von der Europäischen Kommission im Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt erlassen. Entsprechend dieser Verordnung haben die Mitgliedstaaten alle über 30 Monate alten und nicht mit Schnelltests getesteten Tiere, die ihnen von Erzeugern oder deren Vertretern angeboten werden, zur Tötung und vollständigen und schädlichen Beseitigung anzukaufen. Österreich hat sich aus grundsätzlichen - vor allem ethischen - Überlegungen gegen eine Ankaufsaktion zur Vernichtung entschieden.

Mitgliedstaaten, die der Europäischen Kommission gegenüber nachweisen können, dass sie über ausreichende Testkapazitäten für die Schnelltests verfügen, können jedoch von der Europäischen Kommission ermächtigt werden, diese Ankaufsregelung einzustellen. Diese Einstellung wurde für Österreich mit Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 genehmigt.

Aufgrund des weiteren Anhaltens des Verbrauchsrückgangs wurde von der Europäischen Kommission im April 2001 die Verordnung (EG) Nr.690/2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor erlassen.

Diese Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Schlachtkörper von über 30 Monate alten Rindern bei Unterschreiten eines gewissen Preises im Wege eines Ausschreibungsverfahrens anzukaufen haben. Mitgliedstaaten, denen eine Ausnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 zugestanden wurde, haben diese Verordnung über besondere Marktstützungsmaßnahmen sofort anzuwenden.

Zu Frage 1:

Aufgrund des plötzlichen, drastischen Verbrauchsrückganges war es auf Europäischer Ebene notwendig, Sofortmaßnahmen für die bereits ausgemästeten und schlachtreifen Tiere zu treffen. Die Einlagerung von Rindfleisch ist eine Maßnahme, die eine sofortige Entlastung am Rindfleischmarkt bringt. Mit der Intervention, aber auch durch andere Entlastungsmaßnahmen konnte eine deutliche Verbesserung der Marktlage in Österreich erreicht werden. Eine Erhöhung des Exports in Drittländer konnte die Auswirkungen des plötzlichen Verbrauchsrückganges nicht verhindern, da seitens zahlreicher Drittländer die Einfuhren gesperrt waren.

Eine Vernichtung von Fleisch in Österreich wurde aus ethischen Gründen abgelehnt, sodass als kurzfristige Maßnahme nur der Ankauf und die Einlagerung übrig blieb.

Ohne Sofortmaßnahmen wäre es nur zu einer Verschiebung und Verschärfung des Problems gekommen, wenn die bereits vorhandenen Tiere weiter gemästet worden und somit noch größere Mengen zu einem späteren Zeitpunkt auf den Markt gekommen wären.

Zu Frage 2:

Eine genaue Aussage über die Menge des anzukaufenden Fleisches ist schwierig. In der aktuellen Krise wurden bisher rund 8.600 t Fleisch mit Knochen von männlichen Rindern angekauft. Die weiteren Interventionsankäufe werden sich durch die zukünftige Marktentwicklung ergeben. Der Höhepunkt der Ankäufe von Rindfleisch dürfte aber bereits überschritten sein, sodass nur mehr mit relativ geringen, zusätzlichen Ankaufsmengen zu rechnen ist.

Zu Frage 3:

Keine; die letzten Mengen des in den Jahren 1996/97 eingelagerten Rindfleisch es wurden im 1. Halbjahr 1999 ausgelagert.

Zu Frage 4:

Die Verwertung erfolgte durch den Verkauf für den Export in Drittländer, zur Verarbeitung im Binnenmarkt, zur freien Verwendung und im Rahmen einer Nahrungsmittelhilfe nach Russland. Neben 5.000 t für Russland (rd. 35 %) wurde die größte Menge zur Verarbeitung (53 %) verkauft.

1997	1998	1999
1.089 t (7,7 %) Verkauf zur Verarbeitung	5.928 t (41,9 %) davon 119 t (2%) f. d. Export, 5.098 t (86 %) zur Verarbeitung und 711 t (12 %) zur freien Verwendung	7.130 t (50,4 %) davon 1.283 t (18%) zur Verarbeitung, 927 t (13 %) zur freien Verwendung und 4.920 t (69 %) für die Nahrungsmittelhilfe

Angaben über die Käufer sind aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Zu Frage 5:

Zu dieser Frage wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen und die Beantwortung der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2429/J verwiesen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

a) Für Rinder über 30 Monate:

Im Weg der Ausschreibung wurden von der Agrarmarkt Austria Angebote für die Entbeinung und/oder Lagerung von Rindfleisch eingeholt. Weiters wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Entwurf einer Verordnung über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor zur Begutachtung versandt. In dieser Verordnung sind ergänzende Bestimmungen betreffend Lagerung, Verkauf und Finanzierung enthalten.

b) Für die Intervention von männlichen Rindern (Jungtiere, Ochsen):

Die notwendigen Vorbereitungen (Abschluss von Lagerverträgen) wurden unabhängig von der Marktsituation getroffen, da diese Maßnahme in der Gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch vorgesehen ist.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führte die AMA als österreichische Interventionsstelle Ausschreibungen für die Lagerung von Rindfleisch durch. Aufgrund dieser Ausschreibung wurden Lagerverträge mit Kühlhäusern für zukünftige Einlagerungen abgeschlossen. Insgesamt wurden Verträge mit 14 Kühlhäusern mit ausreichendem Lagervolumen geschlossen. Aus Gründen des Datenschutzes (einzelbetriebliche Daten) können keine Angaben über die einzelnen Kühlhäuser gemacht werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

a) Zur Intervention von Rindern über 30 Monaten:

Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 finanziert die Gemeinschaft 70 % des Ankaufspreises. Die restlichen 30 % sind von den Mitgliedstaaten zu finanzieren, ebenso wie alle übrigen Kosten, somit die Kosten für die Einlagerung einschließlich Entknochen und Verpacken, für die Lagerung sowie für die Auslagerung. Die Erlöse aufgrund des Verkaufes des Fleisches verbleiben den Mitgliedstaaten.

Im Zuge der Aussendung der österreichischen Durchführungsverordnung zur Begutachtung wurde basierend auf den Schätzungen der Europäischen Kommission davon ausgegangen, dass im Wege dieser Maßnahme 300.000 t Fleisch vom Gemeinschaftsmarkt genommen werden müssen, wodurch sich aufgrund des österreichischen Anteils an der Gemeinschaftsproduktion 8.000 t ergeben würden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die tatsächliche angekaufte Menge an Rindfleisch von der Marktsituation und auch davon abhängt, wie lange die Auslöseschwelle unterschritten wird.

Bisher wurden Zuschläge für knapp 600 t für Österreich erteilt, derzeit liegt der Marktpreis über der Auslöseschwelle, sodass in nächster Zeit keine weiteren Zuschläge erfolgen werden. Insgesamt sind daher aus heutiger Sicht eine wesentlich geringere Menge und somit geringere Kosten zu erwarten.

b) Die Intervention von Fleisch von männlichen Rindern (Jungtiere, Ochsen) unterliegt der Gemeinschaftsfinanzierung.

Zu Frage 12:

Im Rahmen der Intervention sind mit Stand 30.04.2001 insgesamt 6.475 t Rindfleisch mit Knochen eingelagert. Im Rahmen der Sondermaßnahme zur Stützung des Rindfleischmarktes (Ankauf von mehr als 30 Monate alten Rindern) sind derzeit rund 415 t Fleisch ohne Knochen in 3 Kühlhäusern eingelagert (Stand 31.05.2001). Weiters sind im Rahmen der Privaten Lagerhaltung für Kuhfleisch mit Stand 31.05.2001 rund 237 t eingelagert. Eine genaue Aufschlüsselung auf die einzelnen Kühlhäuser ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Darüber hinaus gehende Lager von Schweine - und Kalbfleisch etc. sind Eigenlager bestimmter Firmen und dem Ressort nicht bekannt.

Zu Frage 13:

Der Lagerbestand an Rindfleisch mit Knochen (Interventionsware) betrug:

31.12.1996:	10.725 t
31.12.1997:	14.051 t
31.12.1998:	8.411 t
31.12.1999:	0 t
31.12.2000:	0 t

Zu Frage 14:

Derzeit befindet sich die Interventionsware in 10 Kühllhäusern. Aus Datenschutzgründen kann eine genaue Aufschlüsselung auf die einzelnen Kühllhäuser nicht erfolgen.

Zu Frage 15:

In den einzelnen Jahren wurden folgende Beträge zur Abdeckung der Lagerhaltungskosten an die Interventionsstelle überwiesen (Quelle Erfolg der einzelnen Jahre nach BVA):

1996:	28,4 Mio. ATS
1997:	47,8 Mio. ATS
1998:	32,4 Mio. ATS
1999:	16,0 Mio. ATS
2000:	0

Zu Frage 16:

Exakte Kalkulationen sind schwierig, da eine konkrete Prognose der Marktentwicklung nicht möglich ist. Angesichts der aktuellen Situation kann davon ausgegangen werden, dass die bisher angekaufte Menge (593,4 t mit Knochen) sich nicht mehr wesentlich erhöhen wird.

Zu Frage 17:

Die Menge von 593,4 t mit Knochen ist bereits in Form von Fleisch ohne Knochen eingelagert.

Zu Frage 18:

Abhängig von der gerade erfolgten Ausschreibung zur Anbotlegung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung wird daran gedacht, eine Menge von rund 200 - 300 t ohne Knochen zu Konserven zu verarbeiten.

Zu den Fragen 19 bis 23:

Grundsätzlich darf zu den lebensmittelrechtlichen Aspekten dieser Fragen auf die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen und die Beantwortung der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2429/J verwiesen werden. Für die in Österreich geplante Konservenausschreibung ist das bereits eingelagerte Rindfleisch (Rindfleischteile ohne Knochen) heranzuziehen. Eine Vermischung mit anderen Tierarten ist nicht zulässig. Die erzeugten Konserven müssen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und sind nach Erhitzung genussfertig.

Als rechtliche Grundlage für die Verarbeitung gilt die Zulassung des Verarbeitungsbetriebes nach der Richtlinie 77/99/EWG. Abweichungen von herkömmlichen Produktionsverfahren sind nicht geplant.

Zu den Fragen 24 und 27:

Angesichts der laufenden Ausschreibung können darüber keine näheren Angaben gemacht werden.

Zu Frage 25:

Es ist garantiert, dass bei dieser Verarbeitung nur in Österreich angekauftes Rindfleisch zu Konserven verarbeitet wird, da nur bereits tiefgefrorenes Rindfleisch dafür herangezogen wird. Darüber hinaus wird bei der Verarbeitung eine ständige Kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass kein anderes Rindfleisch herangezogen wird.

Zu Frage 26:

Sollte die Verarbeitung in ausländischen Betrieben erfolgen, sind die selben Kontrollen vorgesehen.

Zu Frage 28:

Für die Herstellung und Lagerung ist der jeweilige Verarbeitungsbetrieb verantwortlich. Die Abgabe der Konserven wird in Zusammenarbeit mit den karitativen Organisationen erfolgen.

Zu den Fragen 29 bis 31 und 38:

Art. 9 der Verordnung (EG) Nr.690/2001 sieht folgende Verwendungszwecke vor:

- ohne besondere Bestimmung oder besonderen Bestimmungszweck,
- mit besonderer Bestimmung oder besonderen Bestimmungszweck auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- für die gewerbliche Ausfuhr oder
- für Zwecke einer besonderen humanitären Hilfsmaßnahme in einem Drittland.

Ein Export ist daher entweder in Form von Konserven oder von tiefgefrorenem Rindfleisch für die gewerbliche Ausfuhr oder für Zwecke einer besonderen humanitären Hilfsmaßnahme möglich.

Es ist geplant, die Rindfleischkonserven karitativen Organisationen zur Verteilung an Bedürftige in anderen Ländern (Drittländern) zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung wird national durchgeführt, wobei vor der tatsächlichen Auslagerung eine Genehmigung durch die Europäische Kommission einzuholen ist.

Zu den Fragen 32 und 33:

Die Freigabe von eingelagerten Erzeugnissen kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission erfolgen, wobei der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch anzuhören ist. In diesem Verwaltungsausschuss ist auch Österreich vertreten. Wenn die Auslöseschwelle für einen bestimmten Mitgliedstaat während zweier, aufeinanderfolgender Wochen unterschritten ist, können Angebote in diesem Mitgliedstaat im Wege der Ausschreibung eingereicht werden. Angebote sind für eine Mindestmenge von 10 t zu stellen. Die Zuschläge erfolgen durch die Europäische Kommission nach Befassung des Verwaltungsausschusses.

Eine Mindestlagerpflicht besteht nicht, ist aber zur Vermeidung von Marktstörungen grundsätzlich sinnvoll; wobei darauf hinzuweisen ist, dass durch die geplante Nahrungsmittelhilfe keine Marktstörungen zu erwarten sind.

Zu Frage 34:

Konkrete Richtlinien für die karitativen Organisationen bestehen derzeit noch nicht, werden aber in den nächsten Wochen ausgearbeitet werden. Diese werden im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Interventionsstelle (AMA) erstellt.

Zu Frage 35:

Diese Möglichkeit ist derzeit nicht vorgesehen, da die Hilfsorganisationen nach den bisherigen Gesprächen eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Konserven aufgrund des besseren Handlings bevorzugen.

Zu Frage 36:

Es ist nicht daran gedacht, zusätzliche finanzielle Beiträge von den karitativen Organisationen zu fordern.

Zu Frage 37:

Es ist nicht geplant, die generelle Unterstützung der Hilfsorganisationen aufgrund der geplanten Konservenlieferung zu vermindern.

Zu Frage 39:

Abgesehen von der Menge, die an die Konservenverarbeitung vergeben wird, gibt es in meinem Ressort noch keine detaillierten Überlegungen für die Verwendung der Restmenge. Die Möglichkeit der Vernichtung wird in Österreich nicht angewandt.

Zu Frage 40:

Es ist nicht daran gedacht, über die beschriebenen Einlagerungsformen (Tiefkühlfleisch und Konserven) hinaus, alternative Einlagerungsmöglichkeiten anzuwenden.